

## Anfrage

**Vorlage Nr.:** 16-0359/1  
erstellt am: 16.11.2006

Abteilung: Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße  
Verfasser/in: Heike Volk  
Aktenzeichen: I-NW

### **Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12. November 2006 zu "Kosten der Unterkunft - Verteilungsschlüssel (Wohngeld Hartz IV Empfänger)"; hier: Beantwortung**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreisausschuss	27.11.2006	N	Kenntnisnahme
Kreistag	04.12.2006	Ö	Kenntnisnahme

#### **Erläuterung:**

#### **Beantwortung der Fragen:**

Frage 1: Wie verändert sich voraussichtlich der Verteilungsschlüssel für die Kosten der Unterkunft für den Kreis Bergstraße im Haushalt 2007, der im Einzelplan 4 (482.191) noch mit 29,14 % „erwartet“ und entsprechend geplant war?

Der Bund wird sich voraussichtlich mit 31,8 % an den Kosten der Unterkunft beteiligen.

Frage 2: Welche Veränderungen ergeben sich aus der Entwicklung,

- für den Einzelplan 4/Wirtschaftsplan Neue Wege, und
- hinsichtlich der Veränderung der jahresbezogenen Neuverschuldung für den Haushalt 2007?

Zu a)

Im Haushaltsplan 2007 wurden im Einzelplan 4 für die Kosten der Unterkunft 30.500.000 € veranschlagt. Bei einer Beteiligung vom Bund in Höhe von 31,8 % ergibt dies eine Erstattungsleistung von 9.699.000 €. Dies sind 811.300 € mehr als im Haushaltsplan 2007 veranschlagt.

Für den Eigenbetrieb Neue Wege hat die Erhöhung der Bundesbeteiligung keine Auswirkungen. Die Kosten der Unterkunft werden dem Eigenbetrieb vollständig durch den Kreis Bergstraße zugewiesen. Die Veränderungen bei der Bundesbeteiligung wirken sich nur im Haushalt des Kreises Bergstraße aus.

Zu b)

Durch die zu erwartende Mehreinnahme kann die Aufnahme der Kassenkredite um denselben Betrag verringert werden. Die jahresbezogene Neuverschuldung im Bereich der langfristigen Kredite im Vermögenshaushalt ist hiervon nicht betroffen.

Frage 3: Ist die Anwendung der für das gesamte Bundesgebiet geltenden Wohngeldtabelle gängige Praxis im Eigenbetrieb Neue Wege?

Die Wohngeldtabelle wird für die Ermittlung der Kosten der Unterkunft als Orientierungshilfe zu Grunde gelegt. Allerdings wird anhand von verschiedenen Mietstufen die regionale Besonderheit des Kreises Bergstraße berücksichtigt. Des Weiteren findet grundsätzlich eine Einzelfallprüfung statt und daraus ergibt sich, dass auf die jeweiligen Besonderheiten Rücksicht genommen wird.

Frage 4: Welche Konsequenzen zieht der Eigenbetrieb aus dem o. a. Urteil des BSG, und wie werden sich diese Konsequenzen voraussichtlich auswirken,

a) für die Wohngeldempfänger im Kreis?

b) im Einzelplan 4/im Wirtschaftplan Neue Wege?

Durch die Anwendung der Mietstufen berücksichtigen wir bereits die regional unterschiedlichen Mietpreisniveaus. In der Praxis wurde die Erfahrung gemacht, dass im Kreis Bergstraße ausreichend Wohnraum mit den von uns zu Grunde gelegten Miethöchstgrenzen vorhanden ist. Eine Änderung unserer Verfahrensweise ist daher nicht geplant. Daraus ergibt sich auch keine Konsequenz für Empfänger von Wohngeld bzw. es erfolgt keine Mehrbelastung des Kreishaushaltes durch Mehrausgaben im Bereich der Kosten der Unterkunft.